

Die deutsche Kriegsgetreide-Gesellschaft.

In von Kreisen der hiesigen Interessenten befestigt sich die Annahme immer mehr, daß sowohl in Oesterreich wie in Ungarn das Beispiel, das Deutschland durch Errichtung der Kriegsgetreide-Gesellschaft gegeben habe, schließlich doch die entsprechende Beachtung finden wird. Ueber die Organisation und Tätigkeit der deutschen Kriegsgetreide-Gesellschaft unterrichtet die nachstehende, dem „Berl. Tagebl.“ entnommene Darlegung:

Die unter Leitung des Staates mit Beteiligung der deutschen Großindustrie und der Kommunen gegründete Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. in Berlin hat ihren Betrieb vor kurzem aufgenommen und bereits in großem Umfange Getreide bei Landwirten, Händler und Mühlen erworben. Der Zweck der Gesellschaft soll, wie bereits gemeldet, darin bestehen, einen eisernen Bestand von 2 Millionen Tonnen Getreide anzukaufen und bis zum Ende

des Erntejahres einzulagern. Vor dem 15. Mai darf die Gesellschaft mit dem Verkauf des Getreides nicht beginnen. Zum größten Teil wird das von der Kriegsgetreide-Gesellschaft angekaufte Getreide den Mühlen zur Einlagerung übergeben. Zu diesem Zwecke haben die deutschen Mühlen einen Vertrag mit der Kriegsgetreide-Gesellschaft abgeschlossen, demzufolge sie die Einlagerung des Getreides übernehmen, während die Kriegsgetreide-Gesellschaft es als ihre Aufgabe ansieht, „die Mühlen möglichst bis zur nächsten Ernte mit Mahlgut zu versorgen, soweit die erreichbaren Vorräte dies gestatten.“ Als Entschädigung für die Bemühungen der Kriegsgetreide-Gesellschaft in bezug auf die Beschaffung des Getreides leistet jede Mühle von dem Mahlgut, das ihr die Getreidegesellschaft zuweist, einen Beitrag von 1 Mark per 100 Kg. Mehl. Bis zur Uebergabe des Getreides durch die Mühlen übernimmt der Mühlenbesitzer die Lagerung des ihm zugewiesenen Getreides. Eine Vergütung für diese Lagerung wird nicht gewährt. Bis zur vollständigen Abtretung des Getreides bleibt die Ware Eigentum der Kriegsgetreide-Gesellschaft, die allein hierüber verfügungsbe-rechtigt ist. Daher ist das Getreide der Gesellschaft von anderen Waren getrennt zu halten. Die Kosten der Versicherung und der Bearbeitung des Getreides übernimmt die Mühle, die verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß das ihr anvertraute Getreide sich während der Lagerung nicht verschlechtert. Die Kriegsgetreide-Gesellschaft wird in der Regel das den Mühlen zur Lagerung übergebene Getreide ihren Geldgebern verpfänden. Hierfür kommen, wie bemerkt wird, nur große Anstalten in Betracht. Die Mühle ist für die Erfüllung der Ansprüche der Pfandgläubiger verantwortlich. Streitigkeiten, die sich bei der Uebergabe des Getreides oder wegen der Erfüllung des Vertrages ergeben, werden durch ein Schiedsgericht entschieden.

Die Entschädigung der Mühle für ihre Mühehaltung, für die Einspeicherung des Getreides und ihre Auslagen besteht darin, daß „sie begründete Aussicht hat, im Sommer des Jahres 1915 mit Mahlgut versorgt zu werden, und daß außerdem die Kriegsgetreide-Gesellschaft die Gefahr eines Preisrückganges trägt.“ Das Getreide, das die Kriegsgetreide-Gesellschaft angekauft hat, wird vom 15. Mai ab den Mühlen gegen Erstattung des Kaufpreises überlassen. Dieser Kaufpreis ist der zur Zeit des Verkaufs geltende gesetzliche Höchstpreis inklusive des Reports. Sollten zur Zeit des Verkaufs an die Mühlen Höchstpreise für Mehl bestehen, die den Mühlen bei Zahlung des Getreidehöchstpreises keinen angemessenen Mahllohn lassen, so ermäßigt sich der Kaufpreis des Getreides so weit, daß den Mühlen ein angemessener Lohn verbleibt. Sollten die Höchstpreise für Getreide vorzeitig aufgehoben werden, so sind für die noch nicht verkauften Mengen die Preise zu zahlen, die beim Abschlusse der Kaufverträge nach der Marktlage angemessen sind. Findet die Kriegsgetreide-Gesellschaft, daß die Mühle infolge anderweitig abgeschlossener Käufe verhältnismäßig erheblich mehr Mahlgut als andere Mühlen hat, so ist sie berechtigt, eine entsprechende Menge Getreide von dem Verkaufe an die Mühle anzuschließen und einer anderen Mühle zur Verfügung zu stellen. Auch in diesem Falle erhält die erste Mühle keine Entschädigung für die Lagerung des anderweitig veräußerten Getreides.

Die Kriegsgetreide-Gesellschaft hat das Recht, jederzeit von der Mühle die künftige Ueberlassung des von ihr hergestellten Mehles zu verlangen. Hierbei soll ein Weizenmehlpreis von 35.80 Mk. per 100 Kilo dem Weizenhöchstpreis von 26 Mk. und ein Roggenmehlpreis von 29.60 Mk. dem Roggenhöchstpreis von 22 Mk. entsprechen. Die Mühlen, die von der Kriegsgetreide-Gesellschaft Getreide zur Einlagerung erhalten haben, sind verpflichtet, eine Sicherheit in Höhe von 20 Prozent in Form von Bankgarantien oder Wertpapieren zu stellen.

Am 12. d. M. fand bereits eine Beratung der Kriegsgetreide-Gesellschaft (K. G.) mit den deutschen Mühlen statt, nachdem diese auf Grund eines ihnen vorgelegten Kontraktes aufgefordert worden waren, der Kriegsgetreide-Gesellschaft beizutreten. Bis jetzt hat eine Anzahl von Mühlen aus der Provinz bereits den Kontrakt unterschrieben. Eine größere Zahl hat zunächst einen Ausschuss gewählt, der mit der K. G. wegen einiger Punkte noch unterhandeln soll. Da solche Mühlen, die nicht beitreten, wahrscheinlich von Mitte Mai ab keinen Weizen oder Roggen mehr bekommen werden, und da die K. G. auch das Recht hat, selbst die Mühlenware mit Beschlag zu legen, so ist sicherlich anzunehmen, daß auch die übrigen Mühlen noch beitreten.